

Bedingungen für die Vergabe des

Gütesiegels „Sicher mit System“

1. Anwendungsbereich und inhaltlicher Umfang des Gütesiegels „Sicher mit System“

Die folgenden Festlegungen finden Anwendung auf alle Aktivitäten, die durch die BGHM im Rahmen der Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ durchgeführt werden. Das Gütesiegel „Sicher mit System“ ist ein Arbeitsschutzmanagementsystem und bestätigt, dass das antragstellende Unternehmen die grundlegenden rechtlichen Anforderungen für die systematische und organisatorische Einbindung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in die betriebliche Struktur gemäß den Vergabebedingungen erfüllt.

Es wird jedoch nicht bestätigt, dass in jedem Einzelfall alle gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften eingehalten sind.

Zusätzlich kann auch die Begutachtung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) nach den Qualitätskriterien der Unfallversicherungsträger im Präventionsfeld „Gesundheit im Betrieb“ vereinbart werden. Die ausschließliche Begutachtung des betrieblichen Gesundheitsmanagements ist nicht möglich.

Der Betrieb kann entscheiden, ob nur der Hauptbetrieb oder ob zusätzlich auch die Standorte teilnehmen sollen. Die ausschließliche Teilnahme einzelner Standorte ist nicht möglich.

2. Zugangsvoraussetzungen

Mitgliedsbetriebe der BGHM, bis zu einer Zahl von 250 Beschäftigten, haben die Möglichkeit das Gütesiegel zu erwerben.

Die Teilnahme von Unternehmen mit Standorten ist vorbehaltlich der Festlegungen der BGHM-Standortregelung möglich. Die BGHM behält sich vor im Einzelfall die Teilnahme abzulehnen bzw. an besondere Bedingungen zu knüpfen. In Ausnahmefällen können auch größere Unternehmen die Teilnahme am Gütesiegel beantragen; die Entscheidung über die Annahme sowie über ggf. erweiterte Begutachtungsbedingungen fällt die BGHM nach Prüfung des Einzelfalles.

2.1 Das Gütesiegel „Sicher mit System“ kann nur vergeben werden, wenn weder seitens der Prävention noch anderer Abteilungen der BGHM Einwände erhoben werden.

2.2 Das Gütesiegel kann nicht vergeben werden, wenn

- gegen den Unternehmer oder gegen Mitarbeiter, denen Unternehmerpflichten übertragen worden sind, durch die BGHM oder die staatliche Arbeitsschutzbehörde ein Bußgeldverfahren oder Strafverfahren im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall

anhängig ist oder innerhalb der letzten zwei Jahre ein Bußgeld oder eine entsprechende Strafe verhängt wurde.

- der Betrieb in den letzten vier Jahren mehr als zweimal einen Höchstzuschlag im Beitragsausgleichsverfahren erhalten hat.
- sich im laufenden Kalenderjahr oder im Vorjahr im Unternehmen ein tödlicher Arbeitsunfall (ohne Wegeunfälle) ereignet hat, der auf technische oder organisatorische Mängel zurückzuführen war, die im Verantwortungsbereich des Unternehmens lagen. Arbeitsunfälle mit schwersten Unfallfolgen (z. B. Querschnittslähmung, Verlust von Gliedmaßen, Unfälle mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 50 %, etc.) werden wie tödliche Arbeitsunfälle behandelt.

2.3 Der Unternehmer und alle betrieblichen Führungskräfte (mindestens bis Meisterebene), denen Unternehmerpflichten übertragen wurden, nehmen vor der Vergabe des Gütesiegels an einem eintägigen Seminar für Führungskräfte teil. Bei Unternehmern oder Unternehmerinnen und betrieblichen Führungskräften, die innerhalb der letzten drei Jahre an berufsgenossenschaftlichen Ausbildungsseminaren (z. B. Seminare zum Unternehmermodell, Seminare für Höhere Führungskräfte, Seminare für Meister) teilgenommen haben, gilt die Verpflichtung als erfüllt. Sofern seitens der BGHM Seminare für Führungskräfte nicht zeitnah angeboten werden können, kann im Einzelfall auch vereinbart werden, dass die Führungskräfte-Seminare in einem angemessenen Zeitraum nach Vergabe des Gütesiegels nachgeholt werden. Die Führungskräfte sind mindestens alle 5 Jahre über das BGHM-Seminarprogramm fortzubilden.

Sofern der Betrieb auch ein Betriebliches Gesundheitsmanagementsystem anstrebt, nehmen der Unternehmer oder die Unternehmerin und alle Führungskräfte, denen Unternehmerpflichten übertragen worden sind, zusätzlich an einem Seminarmodul zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement teil.

2.4 Die Basisberatung wurde erfolgreich abgeschlossen.

3. Beantragung und Verfahren

3.1 Für Vorabinformationen und Auskünfte stehen unsere Homepage (www.bghm.de, Webcode 492) sowie die zuständige Aufsichtsperson oder die Ansprechperson für das Gütesiegel „Sicher mit System“ des jeweiligen Präventionsbezirks zur Verfügung.

3.2 Die Beantragung zur Teilnahme am Gütesiegel-Verfahren erfolgt durch das Extranet der BGHM („meineBGHM“) durch die Auswahl der Leistung „Gütesiegel“.

3.3 Das Verfahren gliedert sich in die Basisberatung, die Managementberatung und die Begutachtung.

4. Basisberatung

4.1 Ziel der Basisberatung ist die Überprüfung, ob die rechtlichen Grundanforderungen eingeführt und umgesetzt sind. Dazu hat der Unternehmer die „Ist Aufnahme“, die auf unserer Webseite unter dem Webcode 492 zur Verfügung steht, zu bearbeiten.

4.2 Im Rahmen der Basisberatung berät die zuständige Aufsichtsperson das Unternehmen auf Grundlage dieser „Ist Aufnahme“ bei der Einführung und Umsetzung rechtlicher Grundanforderungen an Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, wie sie sich

beispielsweise aus arbeitsschutzrelevanten Gesetzen, Verordnungen und den Unfallverhütungsvorschriften ergeben.

5. Managementberatung

5.1 Das Unternehmen benennt der BGHM eine Ansprechperson für alle Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“.

5.2 Der Managementberater oder die Managementberaterin klärt mit der vom Unternehmen benannten Ansprechperson, ob die Zugangsvoraussetzungen (Punkt 2) für eine Begutachtung der unternehmensinternen Arbeits- und Gesundheitsschutzorganisation gegeben sind. Ist dies der Fall wird zwischen dem Unternehmen und der BGHM ein Vertrag geschlossen, in dem das Unternehmen diese Vergabebedingungen anerkennt und sich verpflichtet, die sich aus den Vergabebedingungen ergebenden Pflichten zu erfüllen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.3 Der Managementberater oder die Managementberaterin unterstützt auf geeignetem Wege das Unternehmen bei der Einführung der Managementprozesse, die für den Aufbau eines Managementsystems notwendig sind. Dazu gehören beispielsweise der PDCA-Zyklus, die Einführung interner Audits und der „Kontinuierliche Verbesserungsprozess“. Die Anzahl der Beratungstermine bestimmt der Berater oder die Beraterin.

5.4 Spätestens nach Ablauf eines Jahres legt der Managementberater oder die Managementberaterin in Absprache mit dem Unternehmen einen Zielzeitraum für die Begutachtung fest. Diese Frist kann auf Antrag einmalig um maximal 12 Monate verlängert werden.

6. Begutachtung

6.1 Die Begutachtung zur Vergabe des Gütesiegels erfolgt anhand einer Begutachtungsliste durch den oder die Begutachter oder Begutachterinnen der BGHM vor Ort im Unternehmen. Bei Unternehmen, die Bau- und Montagetätigkeiten durchführen, findet zusätzlich eine Baustellenbegutachtung statt. Bezieht sich der Vertrag auch auf die Begutachtung weiterer Standorte des Unternehmens, werden diese nach den Festlegungen der Standortregelung stichprobenartig begutachtet.

6.2 Im Rahmen der Begutachtung vor Ort muss der Unternehmer oder die Unternehmerin Unterlagen zur Einsicht bereitstellen, mit deren Hilfe die zur Integration des Arbeitsschutzes in die Organisation des Unternehmens getroffene Festlegungen dokumentiert und nachvollziehbar sind. Auf Aufforderung der BGHM hat das Unternehmen diese Unterlagen vor der Begutachtung zur Prüfung einzureichen.

6.3 Im Rahmen der Begutachtung vor Ort im Betrieb findet auch eine Betriebs- und gegebenenfalls eine Baustellenbesichtigung statt. Dabei werden auch Führungskräfte und Beschäftigte vertraulich befragt.

6.4 Im Anschluss an die Begutachtung erhält der Unternehmer einen Begutachtungsbericht, aus welchem der Umfang der Überprüfung sowie gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge hervorgehen. Bei einer negativen Bewertung werden dem Unternehmer die maßgeblichen Gründe mitgeteilt. Eine Nachbegutachtung wird innerhalb einer vereinbarten Frist, längstens jedoch ein Jahr nach der ersten Begutachtung angeboten.

6.5 Führt die Begutachtung gemäß Ziffer 5.1 – 5.3 zu einem positiven Ergebnis, wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der hervorgeht, dass die Vergabebedingungen eingehalten sind und dem Unternehmen das Gütesiegel „Sicher mit System“ verliehen wird.

6.6 Sofern im Unternehmen ein Betriebsrat / eine Betriebsvertretung gewählt ist, ist dieser / diese zu beteiligen.

7. Gültigkeit und Wiederbegutachtung

7.1 Die Gültigkeit des Gütesiegels „Sicher mit System“ ist auf drei Jahre begrenzt. Während dieser Zeit kann die Einreichung von Unterlagen zur Überprüfung der fortdauernden systematischen Arbeitsschutzorganisation verlangt werden. Liegen Anhaltspunkte für Defizite in der systematischen Arbeitsschutzorganisation vor, kann eine Kontrollbegutachtung durchgeführt werden.

7.2 Die Verlängerung des Gütesiegels kann innerhalb der Gültigkeitsdauer erneut über das Extranet der BGHM („meineBGHM“) beantragt werden und ist, sofern einer Verlängerung keine Hinderungsgründe im Wege stehen, an eine erfolgreiche Wiederbegutachtung gebunden.

7.3 Eine Wiederbegutachtung erfolgt nur dann, wenn die im letzten Begutachtungsbericht aufgeführten Abweichungen (A) abgestellt und Empfehlungen (E) nachvollziehbar bearbeitet worden sind. Sie erfolgt nicht, wenn das Unternehmen seinen Fortbildungsverpflichtungen nach Abschnitt 2.3 nicht nachkommt.

7.4 Bei missbräuchlicher Verwendung des Gütesiegels behält sich die BGHM vor, die Urkunde zurückzuziehen und den entsprechenden Sachverhalt zu veröffentlichen.

7.5 Die BGHM behält sich vor, bei wesentlichen Änderungen im Unternehmen, welche das Gütesiegel „Sicher mit System“ betreffen, eine erneute Bewertung vorzunehmen.

8. Verwendung

8.1 Mit der Ausstellung der Bescheinigung erhält der Unternehmer die Berechtigung für das Unternehmen und ggf. die Standorte das Gütesiegel „Sicher mit System“ zu verwenden.

8.2 Das Gütesiegel „Sicher mit System“ darf nur im vollen Wortlaut verwendet werden.

8.3 Mit der Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ erhält der Unternehmer die Möglichkeit, in seiner Korrespondenz und Werbung kenntlich zu machen, dass in seinem Unternehmen die organisatorische Einbindung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes den von der BGHM auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben festgelegten Bedingungen entspricht und sein Unternehmen dafür mit dem Gütesiegel „Sicher mit System“ ausgezeichnet worden ist. Der Unternehmer erhält auf Wunsch das Logo als Datei. Er darf das Logo auch für geschäftliche Zwecke nutzen, z.B. in Angeboten, in der Werbung und im Schriftverkehr. Das Logo darf nur in der nachfolgend dargestellten Form verwendet werden. Veränderungen des Logos, z.B. im Schriftbild, Farbe, Inhalt und Jahreszahl sind unzulässig. Die maßstabsgerechte Veränderung der Größe ist erlaubt.

8.4 Das Gütesiegel „Sicher mit System“ und das Logo dürfen nicht in einer Weise verwendet werden, die den Schluss zulässt, die Produkte oder Dienstleistungen selbst seien von der BGHM ausgezeichnet worden. Insofern bietet sich die Verwendung im

Zusammenhang mit dem Namensschriftzug oder dem Firmenlogo, z. B. auf Firmenpapier, Prospekt, Imagebroschüren an. Das Gütesiegel „Sicher mit System“ darf weiterhin nicht in einer Weise verwendet werden, die als Empfehlung der BGHM hinsichtlich des ausgezeichneten Unternehmens oder der Verwendung seiner Produkte bzw. Dienstleistungen missverstanden werden kann.

8.5 Sofern das Gütesiegel „Sicher mit System“ nicht nur für den Hauptbetrieb, sondern auch für die Standorte vergeben wurde, darf das Gütesiegel auch für die zum Zeitpunkt der Begutachtung der BGHM bekanntgegebenen Standorte verwendet werden.

9. Inkrafttreten

Die vorstehend aufgeführten Vergabebedingungen gelten ab dem 15.03.2021.